

# Spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- bzw. wohnungsloser Menschen

1. Juli 2018

## 1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.

Die spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- bzw. wohnungsloser Menschen ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

- a) die Unterstützung obdach- bzw. wohnungsloser Menschen zu ermöglichen
- b) Schlaf- und Wohnplätze mit einem vielfältigen, bedarfsorientierten und individuellen Angebot unter Bedachtnahme auf das Wohl der obdach- bzw. wohnungslosen Menschen sicher zu stellen.

Der Fonds Soziales Wien unterstützt gemäß seiner Satzung Personen, die sich in einer besonderen sozialen Not- und Lebenslage befinden u.a. hinsichtlich des sozialen Grundbedürfnisses Wohnen.

Die Gewährung von Förderungen des FSW orientiert sich an den Zielsetzungen und Aufgaben der Wiener Wohnungslosenhilfe. Diese sehen ein breites und differenziertes Spektrum von Einrichtungen für obdach- bzw. wohnungslose Menschen vor.

Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit wird nicht als isoliertes Phänomen gesehen. Vielmehr sind ihre Ursachen und Folgen zu erkennen und in der zu leistenden psychosozialen Betreuungsarbeit zu thematisieren und sowohl im Sinne der Nachsorge als auch der Prävention zu bearbeiten. Die Angebote der Unterstützung sollen ein Netzwerk bilden, in das die einzelnen Einrichtungen mit verschiedenen Konzepten integriert sind.

Das grundsätzliche Ziel jeder Unterstützung ist die (Wieder-)Erlangung einer individuell geeigneten Wohnform und die Reintegration in ein selbstbestimmtes Leben.

Die Unterstützung muss fachlich qualifiziert sein und dem Bedarf gerecht werden. Der erforderliche Mitteleinsatz soll so weit wie möglich optimiert werden. Der Dokumentation, Evaluation sowie der Qualitätssicherung kommt dabei entscheidende Bedeutung zu.

## 2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Obdachlos“: Obdachlos sind Personen, die mangels eines festen Wohnsitzes im öffentlichen Raum in Not- bzw. Behelfsunterkünften oder in Nachtquartieren übernachten.
- b) „Wohnungslos“: Wohnungslos sind Personen, die mangels eigenen Wohnraumes in Wohneinrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Frauenhäusern oder anderen Einrichtungen leben bzw. anderweitige Unterstützung in Bezug auf Wohnungslosigkeit erhalten. Ebenfalls wohnungslos sind Personen, denen nach der Entlassung aus Einrichtungen (wie z.B. Gefängnisse, Spitäler, Pflegeeinrichtungen) kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht.
- c) „Unterstützung“: Beratung, Betreuung und Deckung des Wohnbedarfs obdach- bzw. wohnungsloser Menschen im Rahmen von Leistungen durch „anerkannte Einrichtungen“ für obdach- bzw. wohnungslose Menschen.
- d) „Unterstützungsbedarf“: Unterstützungsbedarf haben obdach- bzw. wohnungslose Menschen, die auf Grund ihrer derzeitigen psychosozialen Situation ohne professionelle Hilfe nicht in der Lage sind ihre Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit zu überwinden bzw. zu vermeiden und auf spezifische Leistungen der Wohnungslosenhilfe angewiesen sind.
- e) „Förderung“: Zuschuss zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen einer anerkannten Einrichtung für obdach- bzw. wohnungslose Menschen.
- f) „Anerkannte Einrichtungen“: Einrichtungen, die gemäß den Allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden.
- g) „Familienangehörige“: Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner sowie minderjährige ledige Kinder, einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder.
- h) „Personengemeinschaften“ bestehen aus zwei oder mehreren obdachlosen oder wohnungslosen Personen.  
Eine Personengemeinschaft bilden:

1. volljährige Personen, zwischen denen unterhaltsrechtliche Beziehungen oder eine Lebensgemeinschaft bestehen, sofern diese gemeinsam leben;
  2. minderjährige Personen mit zumindest einer zur vollen Obsorge berechtigten Person, sofern diese gemeinsam leben;
  3. volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe mit zumindest einem Elternteil oder – mangels eines solchen – Großelternanteil, sofern diese gemeinsam leben.
- i) „Nutzungsentgelt“: jener Betrag, welchen obdach- bzw. wohnungslose Menschen für die Inanspruchnahme von Leistungen einer „anerkannten Einrichtung“, insbesondere für die Nutzung des Wohnraums, an diese zu leisten haben.
- j) „Kostenbeitrag“: jener Betrag, welchen obdach- bzw. wohnungslose Menschen für die Inanspruchnahme von Leistungen einer „anerkannten Einrichtung“ in Abhängigkeit ihres Einkommens beizutragen haben.

### 3. Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für

- a) obdachlose bzw. wohnungslose Menschen, die für ihre Unterstützung durch eine nach diesen Richtlinien „anerkannte Einrichtung“ eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundinnen/Kunden).
- b) Betreiberinnen/Betreiber von anerkannten Einrichtungen.

### 4. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

#### 4.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung:

- a) Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit
- b) Vorliegen einer sozialen Notlage
- c) Unterstützungsbedarf
- d) Bereitschaft der beantragenden Person Unterstützung anzunehmen und in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit beizutragen.

- e) Einkommen zumindest in Höhe der Mindeststandards nach den Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes und/oder Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz.
- f) Kein Vermögen: Hat die Kundin/der Kunde Vermögen, dessen Verwertung ihr/ihm vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Gewährung der Förderung von einer Sicherstellung (z.B. Pfandrecht) abhängig gemacht werden, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne Härte möglich sein wird.
- g) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung.

Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges von Fördermitteln erfolgt ist:

1. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (AsylG 2005) zuerkannt wurde sowie Personen, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005);

2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigen-eigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben, sowie deren Familienangehörige;

3. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ oder deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV) wei-

ter gilt, sowie Personen mit einem vor dem 1.1.2014 ausgestellten Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt – EG", welche gemäß § 81 Abs. 29 NAG als Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" weiter gelten;

**4.** Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates, denen ein Aufenthaltstitel nach § 49 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 NAG erteilt wurde;

**5.** Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern oder gleichgestellten Personen, die diesen gegenüber unterhaltsberechtigter oder -verpflichteter sind, mit diesen gemeinsam leben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Personen, die nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) einen Asylantrag gestellt haben, erhalten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens keine Förderungen nach dieser Richtlinie.

Personen, die nicht den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, können Förderungen nach dieser Richtlinie gewährt werden, wenn dies auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse über die Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit hinaus zur Vermeidung einer sozialen Härte dringend geboten erscheint.

h) Lebensmittelpunkt in Wien: Bei der Beurteilung ist eine Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen der Kundin/des Kunden heranzuziehen. Die bloße Absicht einer Person den Lebensmittelpunkt in Wien zu begründen ist für eine Förderung nicht ausreichend.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Erfordernis des Lebensmittelpunktes in Wien Abstand genommen werden. In einem solchen Fall ist der tatsächliche Aufenthalt in Wien entscheidend.

Bei Personengemeinschaften haben sämtliche volljährige Personen die genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Minderjährige Personen haben die Voraussetzungen nach lit a) – c), g) und h) zu erfüllen sowie nach lit d), soweit dies aufgrund ihres Alters möglich und zu erwarten ist.

#### **4.2. Anlässlich der Antragstellung auf Förderung sind insbesondere folgende Nachweise zu erbringen:**

- a) Amtlicher Lichtbildausweis
- b) Nachweis der Staatsbürgerschaft
- c) Sozialversicherungsnummer
- d) Aktueller Meldezettel bzw. Hauptwohnsitzbestätigung
- e) Aktuelles Gesamteinkommen der Kundin/des Kunden (als Bestätigung sind z.B. Lohn-, Gehaltszettel, Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Pflegegeld, Krankengeld, o.ä. beizulegen)

Der Antrag ist von der Kundin/dem Kunden oder einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen. Besteht eine Personengemeinschaft aus mehreren antragsberechtigten Personen, muss der Antrag gemeinsam gestellt werden und eine gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person namhaft gemacht werden. Unterbleibt die Nennung einer zustellungsbevollmächtigten Person, gilt die im Antrag an erster Stelle genannte volljährige Person als gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person.

#### falls zutreffend:

- f) Heiratsurkunde bei aufrechter Ehe oder – sofern aufrecht – Urkunde über Eingetragene Partnerschaft
- g) Scheidungsdokumente oder Nachweis über Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft
- h) Sterbeurkunde der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der Eingetragenen Partnerin/des Eingetragenen Partners
- i) Antrag bzw. Nachweis des Bezugs von Pflegegeld
- j) Belege zu Vermögen

#### zusätzlich für Minderjährige:

- k) Heiratsurkunde der Eltern bzw. Urkunde einer eingetragenen Partnerschaft der Eltern
- l) Scheidungsdokumente bzw. Nachweis über die Auflösung einer eingetragenen

Partnerschaft sowie Dokumente über die Obsorge des Kindes (der Kinder) samt pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung

- m) Aktuelles Gesamteinkommen des Kindes (z.B. Alimente, Waisenpension) sowie Bezug von Pflegegeld, Familienbeihilfe

zusätzlich für AusländerInnen:  
(ausgenommen Gleichgestellte)

- n) Meldung einer bei der Einreise vorliegenden Verpflichtungs- oder Haftungserklärung
- o) Aufenthaltsstatus

## 5. Zuerkennung der Förderung

- 5.1. Die Zuerkennung der Förderung erfolgt an volljährige Einzelpersonen oder an Personengemeinschaften, die die Voraussetzungen gemäß Pkt. 4.1. erfüllen.
- 5.2. Über den Antrag auf Förderung entscheidet der FSW nach Prüfung aller Voraussetzungen auf Grundlage einer individuellen fachlichen Beurteilung. Dabei werden die Eigenart und Ursache der Notlage, die bio-psycho-sozialen Aspekte der Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit, der Grad der Exklusion von gesellschaftlicher Teilhabe sowie die sonstigen persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

In Einzelfällen kann bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag von der Voraussetzung des Einkommens nach Pkt. 4.1. e) und den Nachweisen nach Pkt. 4.2. Abstand genommen werden.

- 5.3. Die der Kundin/dem Kunden zuerkannte Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Leistungen durch die „anerkannte Einrichtung“.
- 5.4. Bei Zuerkennung der Förderung ist die Kundin/der Kunde berechtigt, die bewilligte Leistung in einer „anerkannten Einrichtung“ in Anspruch zu nehmen.
- 5.5. Nach Abschluss des Vertrages zwischen der Kundin/dem Kunden und der Betreiberin/dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ besteht die Verpflichtung, diesen Vertrag dem FSW auf Anfrage unverzüglich in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 5.6. Die Kundin/der Kunde hat dem FSW alle für die Förderung maßgeblichen Änderungen (z.B. Änderung des Gesamteinkommens und

des Bezugs bzw. der Höhe von Pflegegeld) unverzüglich anzuzeigen.

- 5.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die „anerkannte Einrichtung“.
- 5.8. Für die Leistungen durch eine „anerkannte Einrichtung“ ist von der Kundin/dem Kunden ein Nutzungsentgelt an die „anerkannte Einrichtung“ zu entrichten, sofern keine abweichende Regelung mit dem FSW getroffen wird.
- 5.9. Die Einhebung von Kostenbeiträgen durch den FSW ist durch eine ergänzende Richtlinie zu regeln.
- 5.10. Qualitätskontrolle: Der FSW sieht sich verpflichtet, die bestmögliche Qualität von geförderten Maßnahmen sicher zu stellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der Kundin/des Kunden erforderlich, vor Ort Kontrollen der Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

Lehnt eine Kundin/ein Kunde ein vom FSW gefördertes Leistungsangebot ohne triftige, berücksichtigungswürdige Gründe ab, so erlischt die bereits erteilte Förderbewilligung. Die Förderbewilligung einer Personengemeinschaft erlischt, wenn nur ein Mitglied der Personengemeinschaft ein vom FSW gefördertes Leistungsangebot ohne triftige berücksichtigungswürdige Gründe ablehnt.

## 6. Ersatz von Förderungen

Die Empfängerin/der Empfänger der Förderung ist zum Ersatz der für sie/ihn aufgewendeten Mittel verpflichtet, soweit sie/er über hinreichendes Einkommen bzw. Vermögen verfügt oder hierzu gelangt oder innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zeit des Zuspruchs der Förderung, weiters während der Gewährung der Förderung oder innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung der Förderung durch Rechtshandlungen oder diesbezüglich wirksame Unterlassungen, wie etwa die Unterlassung des Antritts einer Erbschaft, die Mittellosigkeit selbst verursacht hat. Die Verpflichtung zum Ersatz der Förderung geht gleich einer anderen Schuld auf die Erbinnen/Erben der Empfängerin/des Empfängers der Förderung über, begrenzt auf die Höhe des Nachlasses.

Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres in dem Förderungen an die Ersatzpflichtigen gewährt wurden.

## 7. Anerkennung von Einrichtungen

## 7.1. Voraussetzung für die Anerkennung

BetreiberInnen von Einrichtungen zur Unterstützung obdach- bzw. wohnungsloser Menschen können die Anerkennung gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

### 7.2. Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

#### 7.2.1. Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

a) Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund

Es werden Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. ein fachlicher Hintergrund dargestellt.

b) Zielsetzungen

c) Zielgruppendefinition

Es wird dargestellt, welcher Personenkreis umfasst ist, welche Spezialisierungen vorgenommen bzw. Schwerpunkte gesetzt werden; Ausschlusskriterien sind eigens nachzuweisen.

d) Darstellung des Leistungsangebotes, der Methoden, Ziele und der angestrebten Wirkung der Leistungen

Das Leistungsangebot soll dabei den aus Zielen und Zielgruppen abgeleiteten Erfordernissen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern entsprechen und sowohl qualitativ als auch quantitativ dargestellt werden.

e) Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen in örtlicher und quantitativer Hinsicht

f) Betreuungsschlüssel

g) Betreuungsvereinbarung und Nutzungsentgelt der KundInnen

h) Darstellung der Vernetzung innerhalb der Wiener Wohnungslosenhilfe

Insbesondere wird erläutert, wie die Einbindung der Einrichtung in das Gesamtsystem der Wiener Wohnungslosenhilfe bzw. mit

welchen Einrichtungen eine Zusammenarbeit erfolgt.

#### 7.2.2. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

a) Rechtsform der Betreiberin/des Betreibers

b) Satzungen bzw. Gründungs- bzw. Errichtungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Einrichtung hervorgeht sowie auch, wer die Betreiberin/den Betreiber rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist.

c) Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen

d) Organisationsstruktur (Organigramm)

e) Hausordnung u.ä.

f) Beschreibung der baulichen Voraussetzungen sowie der räumlichen und technischen Ausstattung, Standortübersicht

g) Betriebsbewilligungen, Prüfprotokolle der Aufsichtsbehörde

h) Personalplan, Dienstplan und Qualifikation der MitarbeiterInnen sowie Stellen- und Funktionsbeschreibungen

i) Darstellung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Krisenfall (z.B. Pandemieplan)

j) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnstarife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen

#### 7.2.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des inhaltlichen Konzepts dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

a) Detaillierte Kalkulation der zu fördernden Leistungen

Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung unter Verwendung des „Tarifkalkulationsmodells“ des FSW vorzulegen.

b) Budgetvoranschlag / Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation/den gesamten Betrieb

- c) Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss; Erlöse sind nach FSW und Drittmittel, z.B. Spenden, Sponsorengeldern, Nutzungsentgelten der KundInnen und Ähnlichem aufzugliedern.
- d) Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht
- e) Darstellung der gesetzlichen und der freiwillig gebildeten Rücklagen, soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfbericht erläutert sind
- f) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfbericht, soweit gesetzlich vorgesehen

Die spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- bzw. wohnungsloser Menschen wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

### 7.3. Meldungen und Dokumentation

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung, über die geförderten Leistungen, Berichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben alle notwendigen Daten zu beinhalten.

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ ist zu dokumentieren (vgl. die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW).

Details werden vom FSW in der jeweils aktuellen Vorlage „Leistungsbericht Wiener Wohnungslosenhilfe“ bzw. zwischen FSW und der Betreiberin/dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ festgelegt.

### 7.4. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der „anerkannten Einrichtung“

- a) zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z.B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher) sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.
- b) zur Duldung von und Mitwirkung an Maßnahmen des FSW, die der Beobachtung und Beurteilung der anerkannten Leistungsqualität dienen.

## 8. Inkrafttreten